

Stand: 01.01.2024

Spielend sparen und gewinnen mit PS

Zur Pflege des Spargedankens führen die rheinland-pfälzischen Sparkassen das PS-Sparen und Gewinnen durch. Dabei wird das Sparen mit der Teilnahme an einer Lotterie verbunden. Am PS-Sparen-und Gewinnen kann jeder teilnehmen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das einzelne PS-Los lautet auf einen Gesamtbetrag von € 5,-- (Teilnahmebetrag), davon sind € 4,-- der Sparanteil und € 1,-- der Lottereeinsatz (Losanteil). Der Betrag von € 5,-- pro Los wird per Dauerauftrag innerhalb der Sparperiode einem bei der Sparkasse geführten Konto belastet. Schuldnerin der Sparanteile ist die Sparkasse, bei der die Sparanteile entrichtet werden. Bei einer Anlage der Sparbeträge in einen Deka-FondsSparplan werden diese von der DekaBank in einem für den PS-Sparer geführten DekaBank-Depot verwahrt. Über das Angebot eines Deka-FondsSparplanes entscheidet jede Sparkasse selbst.

Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller Gewinnforderungen ist der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, in dessen Namen und für dessen Rechnung die Losanteile von den am PS-Sparen und Gewinnen beteiligten öffentlichen Sparkassen entgegengenommen werden.

1. Sparzeit

Die Sparperiode erfasst einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr.

2. Teilnahme, Zahlverfahren und Vertrieb

2.1 Zur Teilnahme am PS-Sparen und Gewinnen erteilt der PS-Sparer der Sparkasse einen Dauerauftrag, so dass die Sparanteile und Losanteile monatlich einem bei der Sparkasse geführten Konto belastet werden.

2.1.1 Die Erteilung des Dauerauftrags ist dem PS-Sparer schriftlich zu bestätigen. Spätestens zur ersten Auslosung ist dem PS-Sparer seine Losnummer mitzuteilen, mit der er an den Auslosungen teilnimmt. Der Dauerauftrag kann auch für mehrere PS-Lose angelegt werden. Bei einem Deka-FondsSparplan beträgt die monatliche Mindestanzahl der PS-Lose fünf.

2.1.2 Nach jeder Auslosung hat die auslosende Stelle zu ermitteln, welche Gewinne auf die unter 2.1.1 bezeichneten Losnummern entfallen sind, und diese Gewinne dem Konto des PS-Sparers gutzuschreiben.

2.1.3 Die angesammelten Sparanteile werden ebenfalls dem vom PS-Sparer angegebenen Konto gutgeschrieben. Die Gutschrift durch die Sparkasse erfolgt grundsätzlich nach Erreichen von zwölf Sparanteilen zu je € 4,-- pro Losnummer oder nach Auflösung des Dauerauftrages. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die angesammelten Sparanteile zum Dezember eines jeden Jahres gutzuschreiben.

2.2 Kauf von PS-Losen im Internet

Der Kauf von PS-Losen im Internet ist für die Onlinebanking-Kunden der Sparkasse möglich. Dem Käufer wird das Datum der ersten Ziehungsteilnahme mitgeteilt. Der Kauf von PS-Losen im Internet ist pro Kunde auf 200 Stück pro Monat begrenzt.

2.3 Die Teilnahme am PS-Sparen und Gewinnen kann vom PS-Sparer jederzeit bis zum Ende des Geschäftstags vor der jeweiligen Ausführung des Dauerauftrags gekündigt werden.

3. Auslosungsfonds

Der Auslosungsfonds für die Monatsauslosungen wird aus den Losanteilen abzüglich des gemäß einer Auflage der Lotterieraufsichtsbehörde zu verwendenden Reinertrages, der zu zahlenden Lotteriesteuer und den Kosten nach Maßgabe des Auslosungsplanes (Ziffer 5) gebildet. Die Ausschüttung erfolgt in zwölf Monatsauslosungen. Mit dem abzuführenden Reinertrag (25 % des Losanteils) werden besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke unterstützt.

4. Auslosungen

Für jede Sparperiode (Monat) findet im darauffolgenden Monat eine Monatsauslosung und für jedes Sparjahr im März des folgenden Jahres eine Zusatzauslosung statt.

Der Annahmeschluss für Lose, die in den Geschäftsräumen der Sparkasse erworben werden, liegt eine Woche vor dem jeweiligen Ziehungstermin der Monatsauslosung. Bei der Zusatzauslosung ist der Annahmeschluss an den der Monatsauslosung gekoppelt. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen PS-Sparer, die sich am Verfahren gemäß Ziffer 2 beteiligen. Näheres über den technischen Ablauf der Auslosungen regeln die „Auslosungsbestimmungen“, die Teil der PS-Bedingungen sind. Die „Auslosungsbestimmungen“ können auf Wunsch bei der Sparkasse eingesehen werden.

5. Auslosungsplan

Die Auszahlungsquote beträgt pro Los 52%.

Bei der Monatsauslosung ist die genaue Anzahl der auszuschüttenden Gewinne von der Anzahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig.

Überschüsse bzw. Unterdeckungen innerhalb eines Kalenderjahres, die sich aus der Differenz zwischen den Zuführungen zu den Auslosungsfonds und den Entnahmen durch ausgezahlte Gewinne ergeben, sind spätestens bei der Zusatzauslosung im März des folgenden Jahres auszugleichen.

Auslosungsfondsbeträge, die nicht ausgeschüttet werden können, weil die durch die Grundnummernziehung ermittelten Gewinnnummern auf nicht teilnahmeberechtigte PS-Lose entfallen, sind in der nächsten Zusatzauslosung als Geldpreise auszuspielen.

Nicht benötigte Auslosungskosten sind als Geldgewinne in der Zusatzauslosung auszulösen.

Monatsauslosung

Bei der Monatsauslosung entfallen auf 1.000.000 Lose

a) Geldgewinne

100.000 Gewinne zu	€ 2,50	=	€ 250.000,--
10.000 Gewinne zu	€ 5,--	=	€ 50.000,--
1.000 Gewinne zu	€ 50,--	=	€ 50.000,--
100 Gewinne zu	€ 500,--	=	€ 50.000,--
10 Gewinne zu	€ 2.500,--	=	€ 25.000,--
10 Gewinne zu	€ 5.000,--	=	€ 50.000,--
2 Gewinne zu	€ 25.000,--	=	€ 50.000,--

111.122 Gewinne zu € 525.000,--

Gewinne der Monatsauslosung

Die Gewinne in der Monatsauslosung werden nach folgendem Ziehungsplan ermittelt:

1 x die letzte Ziffer	=	100.000 Gewinne zu je	€ 2,50
1 x die zwei letzten Ziffern	=	10.000 Gewinne zu je	€ 5,--
1 x die drei letzten Ziffern	=	1.000 Gewinne zu je	€ 50,--
1 x die vier letzten Ziffern	=	100 Gewinne zu je	€ 500,--
1 x die fünf letzten Ziffern	=	10 Gewinne zu je	€ 2.500,--
1 x die fünf letzten Ziffern	=	10 Gewinne zu je	€ 5.000,--
2 x die sieben letzten Ziffern	=	2 Gewinne zu je	€ 25.000,--

6. Angaben zu Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten

Auslosung	Gewinnanzahl auf 1 Million Lose	Wahrscheinlichkeit Gewinn	
		Gewinn	Verlust
Monatsauslosung	100.000 Gewinne zu 2,50 Euro	10 %	90 %
	10.000 Gewinne zu 5,00 Euro	1 %	99 %
	1.000 Gewinne zu 50,00 Euro	0,1 %	99,9 %
	100 Gewinne zu 500,00 Euro	0,01 %	99,99 %
	10 Gewinne zu 2.500,00 Euro	0,001 %	99,999 %
	10 Gewinne zu 5.000,00 Euro	0,001 %	99,999 %
	2 Gewinne zu 25.000,00 Euro	0,0001 %	99,9999 %
	Gesamt	11,1121 %	88,8879 %

7. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse

Die ausgelosten Gewinne und Losnummern werden im Internet (www.ps-sparen.de) und spätestens zehn Tage nach der Auslosung durch Aushang in den Kassenräumen der rheinland-pfälzischen Sparkassen bekannt gegeben.

8. Verfügung über die Gewinne

Die Gewinne werden dem Konto des PS-Sparers entsprechend Ziffer 2.1.2 gutgeschrieben.

9. Verfall der Gewinne

Gewinne werden dem hinterlegten Gutschriftskonto gutgeschrieben und können somit nicht verfallen.

10. Verwendung der Sparanteile

Die Sparanteile gemäß Ziffer 2.1.3 werden dem angegebenen Konto automatisch gutgeschrieben. Bei Gutschrift auf ein Sparkonto erfolgt die Verzinsung ab diesem Zeitpunkt.

Abweichend hiervon werden bei der Verwendung der Sparbeträge in einem Deka-Fondssparplan die Sparbeträge monatlich für den Erwerb von Fondsanteilen verwendet, die in einem für den PS-Sparer geführten DekaBank-Depot verwahrt werden. Dazu beauftragt der PS-Sparer die Sparkasse, die jeweiligen monatlichen Sparbeträge für den monatlichen Erwerb von Anteilen des gewählten Fonds zu verwenden.

11. Verpfändung der Ansprüche

Eine Verpfändung der Forderungen des PS-Sparers ist bis zum Zeitpunkt der Gutschrift oder der Verwendung zum Erwerb der Fondsanteile entsprechend Ziffer 10 ausgeschlossen.

12. Sonstige Bestimmungen

Hinweise zur Spielsuchtgefährdung sind bei jeder teilnehmenden Sparkasse, im Internet sowie am kostenlosen und anonymen Beratungstelefon der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Tel.: 0800 1372700 erhältlich.

13. Schlussbestimmungen

Für den Gerichtsstand sind die Bestimmungen der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Eine Änderung der PS-Bedingungen bleibt vorbehalten. Sie wird für die PS-Sparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lottereaufsichtsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang in den Kassenräumen der rheinland-pfälzischen Sparkassen.

Inhaber der Lotterierlaubnis und Beschwerdestelle:

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Synagogenstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 145-0
E-Mail: info@sv-rlp.de

Datum der Lotteriegenehmigung: 31.10.2022

PS-Lotteriebedingungen gültig ab 01.01.2024

Stand: 01.01.2023

Für die nach Ziff. 5 der „PS-Bedingungen der PS-Auslosungsgemeinschaft rheinland-pfälzischer Sparkassen“ (Bed.) durchzuführenden Auslosungen wird eine geprüfte und genehmigte Auslosungssoftware benutzt.

I. Allgemeines

Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter notarieller, behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht.

Der in Ziffer 5 Bed. enthaltene Auslosungsplan ist auf die dort genannten höchstmöglichen Beteiligungsziffern an den einzelnen Auslosungen abgestellt; es sind jedoch Mindergewinne bei geringeren Loszahlen vorgesehen. Daher ist es notwendig, vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen. Zu diesem Zweck ist zu ermitteln, wie viele Lose teilnahmeberechtigt sind.

II. Auslosungsverfahren

1. Erfassung der Lose und Kontrolle

Die Monatsauslosung erfolgt in nachstehend beschriebener Form:

- Die Finanz Informatik GmbH stellt die von den Sparkassen verkauften PS-Losnummern bereit.
- Für die Ermittlung der Gewinne mit einer siebenstelligen Ziffer werden alle Losnummern in einer Gruppe zusammengefasst. Jede Losnummer erhält programmseitig eine Speichernummer. Die notarielle, behördliche oder behördlich genehmigte Aufsicht überzeugt sich stichprobenartig von der Speicherung und Zuordnung der Speichernummer durch Auswahl einer beliebigen Zahl von Losnummern. Die Auswahl wird aus den Nummernverzeichnissen der Sparkassen vorgenommen.

Mit dieser Stichprobe bestätigt die notarielle, behördliche oder behördlich genehmigte Aufsicht die Beteiligung der Losnummern an der Auslosung und deren Speicherung. Die Stichprobe wird dem Protokoll über die Auslosungshandlung als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Protokolls. Gegenüber der notariellen, behördlichen oder behördlich genehmigten Aufsicht ist zu bestätigen, dass die Lose gemäß den PS-Bedingungen auf die Berechtigung zur Spielteilnahme geprüft und ordnungsgemäß in die Ziehungsdatei eingespielt wurden. Diese Vollständigkeitserklärung ist zu protokollieren.

2. Auslosung der Gewinne

Die Gewinnermittlungen werden über eine Software auf einem Personalcomputer abgewickelt. Die von einem Sachverständigen begutachtete Software arbeitet mit einem Zufallszahlengenerator. Das Programm ist auf einer CD-ROM gespeichert, die zwischen den Auslosungsterminen von der notariellen, behördlichen oder behördlich genehmigten Aufsicht in Verwahrung genommen wird. Die Gewinnermittlung erfolgt durch Starten des Programms.

2.1 Gewinne bei den Monatsauslosungen

Die Gewinne werden wie folgt ermittelt:

- Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben und anschließend ausgedruckt.
- Ziehung der Ziffern für die 2,50 Euro, 5 Euro, 50 Euro, 500 Euro, 2.500 Euro und 5.000 Euro Gewinne durch Verwendung der Auslosungssoftware.
- Die Ermittlung der siebenstelligen Ziffern der Gewinne je 25.000 Euro erfolgt aus dem Gesamtlosbestand. Je Gewinn wird auf der Grundlage der eingesetzten PC-Software eine Speichernummer ermittelt. Diese Speichernummer bestimmt auf der Grundlage des Nummernverzeichnisses die Gewinnlosnummer.

2.2 Gewinne bei der Zusatzauslosung

Die an der Monatsauslosung März teilnehmenden Lose bilden den Gesamtbestand der Zusatzauslosung, aus dem die Gewinnlosnummern ermittelt werden. Dabei erhält jede vergebene Losnummer programmseitig eine Speichernummer, um so Fehlziehungen auszuschließen. Je Gewinn wird auf der Grundlage der eingesetzten PC-Software eine Speichernummer ermittelt. Diese Speichernummer bestimmt auf der Grundlage des Nummernverzeichnisses die Gewinnlosnummer.

3. Eingabe der gezogenen Gewinne zur Auswertung

Die Ziffern der Monats- und Zusatzauslosung werden in ein DV-Programm zur Ermittlung der dazugehörigen Losnummern eingegeben. Die notarielle, behördliche oder behördlich genehmigte Aufsicht wählt stichprobenartig Gewinnlosnummern aus und lässt sich dazugehörige Gewinnzuordnungen ausdrucken. Zur Kontrolle werden Protokolle über das Gesamtergebnis der ermittelten Gewinne ausgedruckt, die mit dem Gewinnplan verglichen werden. Nach der Freigabe sind keine Änderungen mehr möglich.

Die ermittelten Ziffern werden in einer Liste ausgedruckt. Diese erstellte Liste ist die offizielle Ziehungsliste zur jeweiligen Monats- bzw. Zusatzauslosung.

III. Dokumentation

Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsortes ein vom der notariellen, behördlichen oder behördlich genehmigten Aufsicht zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Über alle vorgenommenen Handlungen und Ziehungen erfolgt ein Ausdruck bzw. eine Dokumentation, die Bestandteil des Ziehungsprotokolls sind. Die Richtigkeit wird vom der notariellen, behördlichen oder behördlich genehmigten Aufsicht geprüft und durch Abzeichnung bzw. Siegelung bestätigt.

Alle an der Auslosung beteiligten Datenträger werden gesichert und 10 Jahre lang als Beweismaterial aufbewahrt. Die Stammprogramme werden in einer geschützten Bibliothek aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten. Sie wird für die PS-Sparer verbindlich, sobald sie durch Aushang in den Kasensräumen der rheinland-pfälzischen Sparkassen bekannt gemacht ist.

Hinweise zur Spielsuchtgefährdung

Lotterie der rheinland-pfälzischen Sparkassen



Stand: 01.01.2019

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) und die in dessen Folge erlassenen Landesgesetze verpflichten die Sparkassen, die PS-Sparen und Gewinnen anbieten, Informationen über Spielsucht, Präventionen und Behandlungsmöglichkeiten bereit zu halten.

Die Sparkassen weisen darauf hin, dass bei PS-Sparen und Gewinnen der Spargedanke im Vordergrund steht, dass es neben dem Sparbetrag (4,- Euro) aber auch eine Glücksspielkomponente (1,- Euro Losbeitrag) gibt. Diese soll primär den Sparanreiz fördern, bietet aber auch Anreiz zum Spiel.

Übertreibung und exzessives Spiel können zur Abhängigkeit und letztlich auch zur Sucht führen. Erhalten Sie sich den Spaß am Spiel, nehmen Sie es nicht zu ernst, vor allem hüten Sie sich davor, mit aller Macht Geld gewinnen zu wollen.

Anhaltspunkte für eine Glücksspielabhängigkeit oder Spielsuchtgefährdung können z. B. folgende Verhaltensweisen sein:

- Sie verspielen dauerhaft mehr Geld als geplant.
- Sie leihen sich Geld, um zu spielen – oder verspielen Geld, das Ihnen nicht gehört.

- Sie haben nach dem Spielen ein schlechtes Gewissen.
- Sie verheimlichen Ihren Angehörigen und Freunden das tatsächliche Ausmaß Ihrer Spieleinsätze bzw. Verluste oder das Spielen überhaupt.
- Sie vernachlässigen wegen des Spielens Ihre sozialen Kontakte.
- Ihre Arbeit leidet durch das Spiel.
- Sie erkennen, dass Sie sich selbst – und anderen – Schaden zufügen und spielen trotzdem weiter.

Wenn Sie feststellen, dass eine oder mehrere der geschilderten Situationen bei Ihnen zutreffen, ist Vorsicht geboten. Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall vertrauensvoll an Fachleute zu wenden, die Ihnen Hilfe anbieten, z. B.:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Maarweg 149–161

50825 Köln

BZgA-Beratungstelefon zur Glücksspielsucht 0800-1 37 27 00

(kostenlos und anonym)

Im Internet unter www.spielen-mit-verantwortung.de